



Q&A

Fragen & Antworten

Q&A



1. Welche Personen werden im Unternehmen für eine Prüfung benötigt?

Auskunfts berechtigte Personen: Mitarbeiter:innen, die für das Meldesystem an das entsprechende SuVS zuständig sind/waren, Einkaufsverantwortliche Personen und Vertriebspersonen

Für die Unterzeichnung der Vollständigkeitserklärung: Rechtlich-verantwortliche Personen für das Unternehmen (z.B. GmbH: handelsrechtliche/r Geschäftsführer:in)

2. Wie lange dauert eine Vor-Ort-Prüfung?

Für die Vor-Ort-Prüfung sollte ein Arbeitstag eingeplant werden, abhängig von den aufbereiteten Unterlagen und dem Prüfformat. Der Großteil der Prüfungen wird als Standardprüfung mit Vor-Ort-Terminen durchgeführt, während ein kleinerer Teil als Kleinstprüfung (Remote) erfolgt.

3. Wo findet die Prüfung statt?

Die Prüfungen finden größtenteils vor Ort bei dem/der Prüfkandidat:in statt. Bei ausländischen Prüfkandidat:innen wird diese remote bzw. beim/bei der bevollmächtigten Vertreter:in stattfinden.



Q&A



4. Wer bezahlt die Prüfung?

Die SuVS sind dazu verpflichtet, die Kosten der gesamten Systemteilnehmer:innen-Prüfungen zu übernehmen, bei Findings können die Kosten weiter verrechnet werden.

5. Gibt es eine Pönale?

Ja, eine Pönale von 20 % des Netto-Fehlbetrags ist einzuheben, wenn es zu einer Unterschreitung der Gesamtlizenzsumme pro Jahr um 5% kommt und wenn der Fehlbetrag die Geringfügigkeitsgrenze von 50,00 EUR übersteigt (§ 29 Abs. 4 Z 4 AWG 2002). Diese Pönale ist unabhängig von einem allfälligen Verschulden des/der Systemteilnehmer:in zusätzlich zur Nachzahlung der Teilnahmegebühren vorzusehen.



Q&A



6. Wie wird mit einem abweichenden Wirtschaftsjahr umgegangen?

Das Prüfungsjahr 2023 wird geprüft. Das bedeutet, dass alle Unterlagen aus den Wirtschaftsjahren, die in das Jahr 2023 fallen, vorzubereiten sind. Zudem sind die Unterlagen, die den Monaten des Jahres 2023 zuzuordnen sind, einzugrenzen.

7. Wie erfolgt die Auswahl der Stichprobenprüfung bei der Vor-Ort-Prüfung?

Die Stichprobenprüfung erfolgt durch eine Zufallsauswahl aus den Artikeln pro Gerätekategorie, die im Untersuchungszeitraum den größten wertmäßigen Einfluss auf die Entgeltberechnung der EEGs und GBATTs haben.

8. Welche Saldenliste ist bei der Vor-Ort-Prüfung notwendig?

Es wird die Summen- und Saldenliste benötigt, insbesondere die Erfolgskonten (Kontobewegungen auf Aufwands- und Ertragskonten). Falls ein abweichendes Wirtschaftsjahr vorliegt, dann werden jeweils die Saldenlisten benötigt, die das zu prüfende Kalenderjahr 2023 betreffen.



Q&A



9. Wie sieht eine Absatz-Umsatz-Statistik aus? Wie sieht eine Einkaufs-Aufwand Statistik aus? Was ist der Unterschied?

Wenn Sie Ihre Mengenmeldung absatzseitig, also beim Warenausgang, ermitteln, verwenden Sie eine Absatz-Umsatz-Statistik. Diese enthält auf Artikelebene die verkauften Artikel in einem bestimmten Zeitraum, die Stückzahl, der in Österreich in Verkehr gesetzten Artikel, sowie die jeweiligen Verkaufspreise. Durch Multiplikation (Stückzahl x Verkaufspreis) und Summierung dieser Faktoren erhalten Sie die Umsätze in Österreich. Diese Umsätze sollten mit den Angaben in der Gewinn- und Verlustrechnung oder den Umsatzsteuerdokumenten übereinstimmen.

Wenn Sie Ihre Mengenmeldung einkaufsseitig, also beim Wareneingang, ermitteln, verwenden Sie eine Einkaufs-Aufwand-Statistik. Diese Statistik enthält auf Artikelebene die Menge der eingekauften Artikel aus dem Ausland und deren Einkaufspreis. Durch Multiplikation (Menge x Einkaufswert) und Summierung dieser Faktoren erhalten Sie den Einkaufswert, welcher mit der GuV oder der Saldenliste abgestimmt werden kann.



Q&A



10. Sind für die Umsatzaufstellungen alle Einnahmen relevant oder beschränkt sich die Anforderung auf EEG und GBATT?

Eine gesamthafte Darstellung der Umsätze ist notwendig, da die wenigsten Warenwirtschaftssysteme nur Umsätze aus EEG- und / oder GBATT-Bereich darstellen können. Weiters wird auch für die Überleitung der Gesamtumsatz mit der Absatz-Umsatz-Statistik abgeglichen, um die Vollständigkeit aller Artikel zu gewährleisten.



Q&A



11. Warum muss eine Einkaufs- bzw. Verkaufs-Umsatz-Liste übermittelt werden, wenn doch die eingekauften bzw. verkauften Mengen überprüft werden müssen?

Ziel der Untersuchungshandlung ist eine abgesicherte Aussage bezüglich Richtigkeit und Vollständigkeit der im Untersuchungszeitraum tatsächlich zu meldenden EEG und / oder GBATT Mengen durch eine Überleitung des den Berechnungen zugrunde liegenden Mengengerüsts (z.B. Absatz-Umsatz-Statistik oder Einkaufs-Aufwands-Statistik) in ein geeignetes Dokument, wie z.B. Gewinn- und Verlustrechnung, Umsatzsteuerbescheid. Nachdem die Überleitung des Gesamtumsatzes in die Gesamtabsatz- bzw. Gesamteinkaufsmenge laut Berechnung durchgeführt wurde, erfolgt anschließend stichprobenartig die Überleitung von in der Absatz- bzw. Einkaufsstatistik ersichtlichen Absatz- bzw. Einkaufsmengen in die in der Berechnung für diese Artikel angesetzten Mengen.



Q&A



12. Warum wird eine Lieferantenliste benötigt?

Eine vollständige Lieferantenliste, die nach Umsatz sortiert wird, ist erforderlich, da erkennbar wird, wer die Hauptlieferanten sind. Das wiederum ist wichtig, um zu erkennen, wer aus dem In- und Ausland ist. Die Hauptverantwortung liegt bei den ausländischen Lieferanten. Sobald diese EEGs und / oder GBATTs nach Österreich liefern, so sind diese für die Prüfung relevant.

13. Warum ist eine Lagerbesichtigung notwendig?

Eine Lagerbesichtigung ermöglicht einen schnellen Überblick, um die Plausibilität der In-Verkehr-gesetzten-Mengen zu überprüfen und dient auch zur Stichprobenauswahl bei Vor-Ort-Prüfung und Wiegung von Artikeln.

14. Wie wird mit dem Betriebs- bzw. Lagerrundgang umgegangen, wenn es mehrere Filialen gibt? Wo findet dieser statt und was ist zu beachten?

Generell ist ein Betriebs- bzw. Lagerrundgang Teil der Untersuchungshandlungen. Sollte Ihr Unternehmen kein Lager betreiben, ist dieser Rundgang nicht durchführbar. Falls erforderlich, kann nach Ermessen des/der Prüfer:in ein weiterer Termin an einem anderen Standort vereinbart werden, um dort einen Lagerrundgang durchzuführen.

Q&A



15. Worauf ist bei der Überprüfung der Gewichte und Abmessungen zu achten?

Zur Überprüfung der Gewichte und Maße sind die Produktdatenblätter erforderlich bzw. Dokumentationen der eigenen Messungen.

16. Wie wird mit Zubehör umgegangen?

Es gibt 5 Zubehörarten, die mit EEG in Verkehr gesetzt werden: Batterien, Verpackungen, beigefügte Dokumente, Zubehör mit / ohne elektrische Bauteile. Nur Zubehör mit elektrischen Bauteilen wird bei der Masse des EEGs mitgezählt. Hier finden Sie Informationen des BMK zum „Geltungsbereich und Zubehör“:

https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/abfall/Kreislaufwirtschaft/elektroaltgeraete/recht/eag-vo_geltungsbereich.html

17. Was ist bei der Überprüfung der Abmessungen zu beachten?

Bei den Abmessungen, ob Elektrokleingerät oder Elektrogroßgerät, muss die längste starre Kante berücksichtigt und abgemessen werden. Gemäß EAG-VO gilt ein Gerät als Elektrogroßgerät, wenn die größte Kantenlänge über 50 cm beträgt, und als Elektrokleingerät, wenn die größte Kantenlänge kleiner oder gleich 50 cm beträgt.



Q&A



18. Wie lautet die Vorgehensweise, wenn sich das Lager im Ausland befindet, die Unternehmensverwaltung jedoch in Österreich ist?

Die Prüfung findet bei der Unternehmensverwaltung statt. Jedoch erfolgt die Stichprobenprüfungen mit Abgleich der technischen Produktdatenblätter.

19. Muss für die Vor-Ort-Prüfung eine geeichte Waage für die Überprüfung des Gewichts zur Verfügung gestellt werden?

Die Prüfer:innen bringen eine kalibrierte Waage für die Messung von Elektrokleingeräten zu den Vor-Ort-Terminen mit.



Q&A



20. Muss der/die handelsrechtliche Geschäftsführer:in persönlich den Abschluss durchführen, oder kann dies auch eine Person mit Einzelprokura übernehmen?

Im Firmenbuch ist die Zeichnungsberechtigung festgelegt. Dort wird auch festgelegt, ob ein Prokurist einzeln vertretungsberechtigt ist oder gemeinsam mit anderen Prokuristen. Es muss eine zeichnungsberechtigte Person zum Abschluss der Prüfung anwesend sein und die Vollständigkeitserklärung unterschreiben.

21. Wie ist der Zeitrahmen für die Prüfung festgelegt?

Systemteilnehmer-Prüfungen sollen möglichst im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2024 durchgeführt werden, Prüfungen des zu prüfenden Kalenderjahres 2023 müssen bis spätestens Ende März 2025 abgeschlossen sein.



Q&A



22. Sind die GuV bzw. Sach- und Erlöskonten auch für Unternehmen aus dem Ausland für Österreich zu erstellen?

Nein, für ausländische Unternehmen, die in Österreich EEGs und / oder GBATTs in Verkehr setzen, sind ausschließlich die Umsätze in Österreich relevant. Daher werden die zusammenfassenden Meldungen (ZM) über innergemeinschaftliche Lieferungen und Dreiecksgeschäfte (Bereich B2B) und/oder OSS-Meldung bzw. AT (Bereich B2C) benötigt.

23. Wie viele Wiegeproben werden bei den Prüfungen durchgeführt?

Das hängt von der Prüfungsform und den Gerätekategorien ab:

- Kleinstprüfungen (Remote): max. 24 Stichproben, Abgleich mit Produktdatenblatt
- Standardprüfungen der Bevollmächtigten (Remote): max. 33 Stichproben, Abgleich mit Produktdatenblatt
- Standardprüfungen vor Ort: max. 45 Stichproben (12 vor Ort durch Wiegung, 33 Abgleich mit Produktdatenblatt)



Q&A



24. Werden die Gewichte von Haushalt- oder Gewerbegeräte überprüft?

Beide Bereiche werden überprüft, allerdings ist der Haushaltsbereich wesentlich größer, wobei der Fokus auf Untersuchungen der Haushaltsgeräte liegt.

25. Wie unterscheidet man zwischen Haushalts- und Gewerbegeräten im Zweifelsfall?

Bitte verwenden Sie stets die Zuordnungsliste der Geräte mit WEEE-Bezug des BMKs, die Sie unter folgendem Link finden: https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/abfall/Kreislaufwirtschaft/elektroaltgeraete/recht/eag-vo_geltungsbereich.html

Wenn es sich um ein Dual-Use-Gerät handelt, ist das EEG den Haushaltsgeräten zuzuordnen.



Q&A



26. Müssen Systemteilnehmerverträge zur Prüfung bereitgestellt werden?

Grundsätzlich müssen Systemteilnehmerverträge nicht zur Prüfung bereitgestellt werden. Die Bereitstellung dieser Verträge liegt im Ermessen des Prüfers und kann von ihm verlangt werden, falls dies zur Klärung bestimmter Sachverhalte notwendig ist.

27. Wie ist es, wenn die Lieferung direkt vom Lager des Lieferanten an den Kunden erfolgt? Müssen diese Umsätze gesondert aufgeschlüsselt werden?

Auch bei Streckengeschäften trägt der/die Systemteilnehmer:in die Verantwortung wie Hersteller und Importeure. Es wird, wie ein Direktverkauf betrachtet, als ob der Artikel direkt aus dem Lager de/der Systemteilnehmer:in versendet wird. Die Gewichtsermittlung gestaltet sich möglicherweise schwieriger. Eventuell muss der/die Systemteilnehmer:in das Gewicht selbst ermitteln, der Lieferant übernimmt das Wiegen und dokumentiert dies durch Fotos, oder es werden entsprechende Datenblätter bereitgestellt.

Bei reinem Vermittlungstätigkeiten, bei dem der/die Systemteilnehmer:in nicht Eigentümer:in der Ware ist, sondern lediglich vermittelt, bleibt der Importeur verantwortlich.



Relevante Abkürzungen



AWG	Abfallwirtschaftsgesetz 2002
BATT-VO	Batterienverordnung
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BV	Bevollmächtigte:r
EAG	Elektro- und Elektronikaltgeräte
EAG-VO	Elektroaltgeräteverordnung
EEG	Elektro- und Elektronikgeräte
GBATT	Geräte(alte)batterien
SuVS	Sammel- und Verwertungssysteme
WP	Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. Wirtschaftsprüfer:in

